

Statuten

1. Name

Unter dem Namen Quartierverein Eichwäldli besteht ein Verein des Quartiers Schooren und Umgebung in Oberwinterthur, im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Quartierverein verfolgt folgende Zwecke auf parteipolitisch und konfessionell neutraler Grundlage.

- 2.1 Zusammenschluss aller Einwohner des besagten Quartiers**
- 2.2 Wahrung und Förderung der gemeinsamen Quartierinteressen**
- 2.3 Pflege und Förderung der Geselligkeit**
- 2.4 Durchführung von Kinder- und Erwachsenenkursen**
- 2.5 Verwaltet die Freizeitanlage Eichwäldli**

3. Aufgaben

- 3.1 Behandlung aller im Gesamtinteresse der Mitglieder liegenden Fragen im Kreise der General- oder Vereinsversammlung sowie des Vorstandes.**
- 3.2 Besprechung von Interessensfragen mit den zuständigen Behörden oder Privatpersonen.**

- 3.3 Förderung der Geselligkeit im Kreise der Mitglieder und in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen**
- 3.4 Organisation und Durchführung von Kinder- und Erwachsenenkursen.**

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede volljährige Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt.**
- 4.2 Der Verein besteht aus:**
- Einzelmitgliedern**
 - Familienmitgliedern**
 - Freimitgliedern**
 - Ehrenmitgliedern**
- 4.3 Die Anmeldung hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.**

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Er wird vom Kassier im ersten Halbjahr eingezogen.**
- 5.2 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.**
- 5.3 Jedes Mitglied hat das Recht, an der General- oder Vereinsversammlung das Stimmrecht auszuüben.**
- 5.4 Jedes Mitglied kann auf eine General-, ausserordentliche General- oder Vereinsversammlung einen oder mehrere Anträge einreichen.**
- 5.5. Kein Mitglied hat Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.**

6. Austritte und Ausschlüsse

- 6.1** Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben. Austritte können nach Bezahlung der rückständigen Beiträge und durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Vereinsjahres erfolgen. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.
- 6.2** Mitglieder, die bis Ende des Vereinsjahres, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden vom Verein ausgeschlossen, ebenso wer die Interessen des Vereins zu schädigen sucht. Das betreffende Mitglied ist zuvor rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

8. Organisation

- 8.1** Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 8.2** Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Jahres statt, während sich weitere Versammlungen nach den Vereinsgeschäften richten.

- 8.3 Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, durch schriftliche Eingabe an den Vorstand eine Vereins- oder ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.**
- 8.4 Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.**
- 8.5 Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch eine Einladung mit Traktandenliste unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.**
- 8.6 Jede durch ein Zirkular einberufene Versammlung ist, für die in der Einladung angegebene sowie für die gegebenenfalls von einzelnen Mitgliedern vorschriftsgemäss angekündigten Traktanden, beschlussfähig.**
- 8.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen. Diese sind in der Regel 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, wobei dem Vorstand das Recht zusteht, in begründeten Fällen, den Einbezug in die Traktandenliste auf eine spätere Versammlung zurückzustellen.**
- 8.8 Mitglieder, welche an den Versammlungen nicht teilnehmen, haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.**

9. Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse jeweils mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.**
- 9.2 Bei Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in allfällig notwendigen weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.
Bei sämtlichen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle von Stimmengleichheit, der Stichentscheid zu.**

- 9.3 Über Wahlen und Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Verlangen kann die Versammlung eine geheime Abstimmung beschliessen.**

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt werden.**
- 10.2 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht gemäss Gesetz oder Statuten unter die Befugnisse der Vereinsversammlung oder der Revisoren fallen und vertritt die Quartierinteressen.**
- 10.3 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet er dem Verein einen von ihm abgefassten Jahresbericht.**
- 10.4 Ein Vorstandsmitglied besorgt die Korrespondenz und führt die Versammlungsprotokolle.**
- 10.5 Der Kassier verwaltet die Kasse und besorgt den Einzug der Jahresbeiträge.**
- 10.6 Dem Vorstand steht ein von der Generalversammlung festzusetzender Kredit zur Verfügung.**
- 10.7 Der Vorstand ist bei 4 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden.**
- 10.8 Falls Vorstandsmitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung Ersatzpersonen einzusetzen.**

11. Rechnungsrevisoren

Mit der Überprüfung der Jahresrechnung und Antragsstellung zur Genehmigung bzw. Ablehnung an die Generalversammlung werden 3 Rechnungsrevisoren, von denen alljährlich der Amtsälteste auszuscheiden hat, betraut.

12. Finanzielles

- 12.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.**
- 12.2 Die Vereinskasse bezieht ihre Mittel aus:**
 - 1. Mitgliederbeiträgen**
 - 2. Bankzinsen**
 - 3. Veranstaltungen**
 - 4. Schenkungen**
 - 5. Subventionen**
- 12.3 Die Verwaltung der Kasse steht unter Aufsicht des Vorstandes. Die vom Kassier auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung ist von mindestens 2 Revisoren gemeinsam zu prüfen und der Generalversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.**
- 12.4 Vereinsgelder sollen zinstragend bei einer ortsansässigen Bank angelegt werden.**
- 12.5 Das Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen steht nur der Generalversammlung zu.**
- 12.6 Für allfällige Schulden und Forderungen haftet der Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens, persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeträge für Familienmitglieder können höchstens CHF 50.-- betragen.
Dies bezieht sich in erster Linie auf Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder, welche vom Vorstand oder der Generalversammlung mit einer bestimmten Funktion betraut wurden.**

13. Allgemeines

- 13.1 Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalver-**

sammlung durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 13.2 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 9 Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen.**
- 13.3 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Schlussversammlung über den Verwendungszweck des Schlussvermögens.**
- 13.4 Die offizielle Vereinskorrespondenz wird durch ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.**

Diese Statuten ersetzen diejenige von 1996

**Quartierverein Eichwäld
i.V. des Vorstandes**

Markus Ryavec